

Beschluss-Vorlage 2018/0031 zur Sitzung am 23.01.2018
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Abrechnung des Ausbuaufwandes nach der Ausbaubeitragssatzung für die
1. Verbindungsstraße zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße
2. Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße
Einstufung nach Straßenkategorien, §7 Abs. 2 und 3 der Ausbaubeitragssatzung und Bildung
eines Abrechnungsabschnittes

Finanzielle Auswirkungen? Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Um die Eigenbeteiligung der Stadt nach der Ausbaubeitragssatzung (ABS) für die o.g. Ausbaubeitragsabrechnungen festlegen zu können, sind die Erschließungsanlagen in eine der 3 Kategorien nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ABS einzustufen (siehe Anlage 1) § 7 Abs. 3 ABS unterscheidet zwischen

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

1. Verbindungsstraße zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße (Anlage 2)

Die Verbindungsstraße zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße ist bereits erstmalig endgültig hergestellt.

Bei dem im Jahre 2014 erfolgten Ausbau handelt es sich um eine Verbesserung/Erneuerung, die nach der städtischen Ausbaubeitragsatzung abzurechnen ist. Im November 2014 ergingen für diese Verbesserung/Erneuerung die entsprechenden Vorausleistungsbescheide an die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.

Die Verbindungsstraße zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße dient ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke.

Bei der Verbindungsstraße zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS.

Der Anteil der Stadt beträgt bei Fahrbahn, Beleuchtung und Entwässerung 40 v. H..

2. Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße (Anlage 3)

Die Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße ist bereits erstmalig endgültig hergestellt.

Bei dem im Jahre 2015 erfolgten Ausbau handelt es sich um eine Verbesserung/Erneuerung, die nach der städtischen Ausbaubeitragsatzung abzurechnen ist. Im Juli 2015 ergingen für diese Verbesserung/Erneuerung die entsprechenden Vorausleistungsbescheide an die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.

Die Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße dient der Erschließung der Grundstücke und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und ist nicht Hauptverkehrsstraße.

Bei der Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.2 ABS.

Der Anteil der Stadt beträgt bei Fahrbahn 60 v. H. bei den Gehwegen 40 v. H. und bei der Beleuchtung und Entwässerung 60 v. H.

Die Steinbergstraße wurde nicht in ihrer gesamten Länge verbessert/erneuert; daher wird eine Abschnittsbildung dergestalt beschlossen, dass die Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße abgerechnet wird.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.: Die **Verbindungsstraße zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße** wird entsprechend der städtischen Ausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 eingestuft.

Zu 2.: Die **Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße** wird entsprechend der städtischen Ausbaubeitragssatzung als Hauptschließungsstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.2 eingestuft.

Für die **Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße** wird eine Abschnittsbildung dergestalt beschlossen, dass die Steinbergstraße von Obere Bahnhofstraße bis Krippfeldstraße abgerechnet wird.

Gschwandtner Michaela
Sachbearbeiter

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Auszug
Mozartstr
Steinbergstr